



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe**

**Az. 591ppw/124-2025#013
Datum: 27.11.2025**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Wolfach, Neubau Felshangsicherungsmaßnahme“

**in der Stadt Wolfach
im Ortenaukreis**

Bahn-km 3,706 bis 4,031

der Strecke 4251 Hausach - Schiltach

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-SW-F-L
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Gewässerschutz	6
A.4.2	Natur- und Artenschutz	7
A.4.3	Immissionsschutz.....	8
A.4.4	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
A.4.5	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Offenburg	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
A.8	Hinweise	10
A.8.1	Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.8.2	Hinweise des Regierungspräsidium Freiburg	11
A.8.3	Hinweise des Landratsamt Offenburg	11
A.8.4	Hinweise des Eisenbahn-Bundesamt	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit.....	14
B.3	Umweltverträglichkeit.....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Variantenentscheidung	15
B.4.3	Gewässerschutz	15
B.4.4	Naturschutz.....	16
B.4.5	Artenschutz	19
B.4.6	Bodenschutz	21
B.4.7	Immissionsschutz.....	21
B.4.8	Abfallwirtschaft und Altlasten	23
B.4.9	Waldwirtschaft.....	24

B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	25
B.4.11	Kampfmittel	25
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	25
B.4.13	Geotechnik	26
B.5	Gesamtabwägung	27
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	27
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	28

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Wolfach, Neubau Felshangsicherungsmaßnahme“, in der Stadt Wolfach, im Ortenaukreis, Bahn-km 3,706 bis 4,031 der Strecke 4251, Hausach - Schiltach an der Böschung oberhalb rechts der Bahn (r. d. B.), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen die Sicherung folgender Bereiche:

1. Bereich 1 von Bahn-km 3,706 – 3,8
 - Beräumung und Rückbau des bestehenden Fangzauns 1
 - Bau einer Netzauflage und zweier Fangzäune am oberen Rand der Netzauflage
2. Bereich 2 von Bahn-km 3,8 – ca. 3,9
 - Beräumung der bestehenden Fangzäune 2 und 3 sowie die Erneuerung der Sekundärgeflechte und Schleppnetze dieser (Instandhaltung)
 - Verlängerung der Netzauflage des Bereich 1 bis zur Hälfte des Bereichs 2
 - Neubau eines Fangzauns auf 3/4 des Bereichs 2 am oberen Rand der Netzauflage
3. Bereich 3 von Bahn-km ca. 3,9 – 4,031
 - Beräumung der bestehenden Fangzäune 4, 5 und 6 sowie die Erneuerung der Sekundärgeflechte und Schleppnetze dieser (Instandhaltung)
 - Bau einer zweiten Netzauflage sowie einer Fangschürze und eines Fangzauns am oberen Rand der Netzauflage unterhalb der bestehenden Fangzäune 4, 5 und 6
4. Temporäre Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche (BE-Fläche) bei Bahn- km 4,5 – ca. 4,6

- BE-Fläche ca. 1.530 m², Flurstück 929 der Stadt Wolfach auf dem Parkplatz gegenüber dem Bahnhof.
5. Temporäre Eingleisstelle bei Bahn-km 4,753
- Betrieb einer Eingleisstelle am Bahnübergang Bahnhofstraße – Sichenwaldweg

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
01	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.05.2025, 27 Seiten	genehmigt
02	Übersichtspläne	
02.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
02.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
03	Lageplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
04	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 09.05.2025, 5 Blätter	genehmigt
05	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
06	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 09.05.2025, 3 Blatt	genehmigt
07	Bauwerksplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstäbe 1 : 500 / 100 / 10	genehmigt
08	Baustelleneinrichtungsplan (Baustelleneinrichtung- und Bereitstellungsflächen), Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
09	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
09.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.05.2025, 77 Seiten	genehmigt
09.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 09.05.2025, 17 Seiten	genehmigt
09.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
09.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 09.05.2025, 30 Seiten	nur zur Information
11	Schalltechnische Untersuchung, (Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen), Planungsstand: 09.05.2025, 40 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht	
12.1	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 09.05.2025, 58 Seiten	nur zur Information
12.2	Stellungnahme Begutachtung Fangzäune (Stellungnahme), Planungsstand: 09.05.2025, 7 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Gewässerschutz

1. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind Schmier- Kraftstoff-, und Ölverluste unbedingt zu verhindern.
2. Auf der Baustelle sind Bindemittel und Auffangbehälternisse für Tropfverluste und Havarien vorzuhalten.
3. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf versiegelten und nach unten abgedichteten Flächen gelagert und umgefüllt werden.
4. Eine Gewässerverschmutzung durch Abwässer, Bauschutt, Erdreich, etc. ist vorsorglich zu verhindern.

5. Bei einer Gewässerverschmutzung sowie dem unvorhergesehenen Antreffen von Grundwasser sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Offenburg Tel. 0781 805 9674, zu kontaktieren.

A.4.2 Natur- und Artenschutz

A.4.2.1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung im Fachbereich nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist dem Amt für Umweltschutz in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Offenburg, und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

Die zu erstellenden Berichte sollen auch begründete Angaben enthalten, ob wider Erwarten Artenschutzmaßnahmen z. B. i. Bz. auf Eidechsen oder Fledermäuse erforderlich sind/waren.

Die von der UBÜ anzufertigenden Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart stets unaufgefordert möglichst zeitnah – d. h. spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss des Vorhabens –, bei besonderen berichtswürdigen Vorkommnissen im Bauablauf jedoch unverzüglich, vorzulegen.

A.4.2.2 Artenschutz

Bei eventuell notwendigen Nacharbeiten ist die Ausrichtung der Beleuchtung wegen möglicher Kollisionsrisiken jagender Fledermäuse zu überwachen.

Bei der Umsetzung der z. v. g. Maßnahmen zum Artenschutz ist das Amt für

Umweltschutz des Landratsamt Ortenaukreis zu beteiligen (siehe aber auch Hinweis A.8.4 Nr. 2).

A.4.2.3 Biotopsschutz

Beim Rück- und Neubau des Fangzaun 1 ist der Arbeitsraum so abzugrenzen, dass Eingriffe in das Biotop „Rappenfelsen S Wolfach“ Nr. 277153173204 ausgeschlossen sind.

A.4.2.4 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der zuständigen UNB die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.4.2.5 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist für Berichtszwecke unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu dokumentieren. Die gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzufertigenden Berichte sind unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Dokumentation nach Satz 1 dem Amt für Umweltschutz in seiner Funktion als UNB des Ortenaukreis sowie auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zuzuleiten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Beachtung der AVV Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Kapitel 9.4.6, Planunterlage 1) genannte Maßnahmen i. V. m. den in der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen (Schallschutz, Kapitel 6, Planunterlage 11) aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

A.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich des Erwerbs sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald und soweit wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, und dem Amt für Umweltschutz im Landratsamt Offenburg möglichst frühzeitig aber mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Offenburg

A.5.1.1 als untere Naturschutzbehörde (UNB)

- die Baumaßnahmen werden durch eine umweltfachliche (ökologische) Bauüberwachung begleitet und der UNB rechtzeitig mitgeteilt,
- die Erfassungszeiten und -ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Reptilienerfassungen werden der UNB mitgeteilt,
- Rückschnitte und Rodungen werden ein Minimum reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Oktober und Ende Februar, durchgeführt,

- lärmintensive Arbeiten werden außerhalb der sensiblen Brut- und Jungvogel Aufzuchtphase (März – Juni) durchgeführt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

A.8.1 Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

1. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.
Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen.
2. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschuss entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.
Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

A.8.2 Hinweise des Regierungspräsidium Freiburg

1. Falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung und -tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommt, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Ortenaukreis – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – und des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst Bereich Ortenau notwendig. Hierdurch können zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr, Katastrophenschutz als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden.
2. Eingriffe in Anlagen des Reutherbergtunnels müssen vermieden werden. Die Durchfahrtshöhe am Tunnelbauwerk muss beachtet werden. Der Tunnel ist voraussichtlich Ende März/Anfang April und im Oktober 2027 nachts gesperrt (20:00 bis 5:00 Uhr).

A.8.3 Hinweise des Landratsamt Offenburg

1. Sofern durch die geplanten Bauarbeiten eine Gefährdung für den parallel verlaufenden Straßenverkehr auf der K 5361 besteht, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind über die Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
2. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und Reststoffe (z. B. Teer, pechhaltige Substanzen, Schlacken, Müllrückstände) und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – zu unterrichten (Tel.: 0781/805-9650). Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

A.8.4 Hinweise des Eisenbahn-Bundesamt

1. Im Bereich des zu vernetzenden Felshangs sollten Zugänge für die Feuerwehr (Brandbekämpfung) und den Rettungsdienst (Arbeitsunfall) sichergestellt werden.
2. Eine nachträgliche Aufnahme von Nachtarbeiten in die ist nach §§ 74, 76 VwVfG zu bewerten. Erforderlichenfalls ist das Lärm- und Artenschutzkonzept entsprechend anzupassen (ggf. Ersatzwohnraum, Schutzmaßnahmen bzgl. nachaktiver Insekten und Fledermäuse, etc.).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Wolfach, Neubau Felshangssicherungsmaßnahme“ hat den Schutz der Bahnstrecke vor Steinschlag, Felssturz, Hangrutsch bzw. Murenabgängen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 3,706 bis 4,031 der Strecke 4251 Hausach - Schiltach in Wolfach.

Hierfür wird zuerst ein Vegetationsrückschnitt und eine Beräumung des Felshangs durchgeführt. Anschließend wird der Hangbereich durch eine Netzauflage mit am oberen Netzrand umlaufenden Fangzäunen und Auffangschürzen gesichert.

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme werden auch die Bereiche um die bestehenden Fangzäune 2 – 6 beräumt und die Sekundärgeflechte und Schleppnetze im Rahmen einer Instandhaltungsmaßnahme erneuert.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit dem Antrag (ID: A-E100497-001) über das Antrags- und Beteiligungsportal vom 13.05.2025, Az. G.016265287, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Wolfach, Neubau Felshangssicherungsmaßnahme“ beantragt. Zusätzlich sind am 16.05.2025 auch die Planunterlagen in Papierform beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart eingegangen.

Mit der E-Mail vom 03.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 12.06.2025 (Eingang beim Eisenbahn-Bundesamt) wieder vorgelegt.

Mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 13.06.2025, Az. 59164 591ppw/124-2025#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 13	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd, Stellungnahme vom 17.06.2025, Az.: 65616-656ti/006-2025#057
T 21	Landesamt für Denkmalpflege Referat 83.1, Stellungnahme vom 04.07.2025, ohne Az.
T 70	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW), Stellungnahme vom 23.06.2025, ohne Az.
T 125	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V., Stellungnahme vom 16.06.2025, ohne Az.
T 126	Stadt Wolfach, Stellungnahme vom 17.07.2025, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 23/72	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau / Referate 16, 83, Stellungnahme vom 21.07.2025, Az. RPF24-0513.2-197
T 45	Landratsamt Offenburg (Ortenaukreis), Stellungnahmen vom 22.07.2025 ohne Az.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ergibt sich im Einzelnen aus B.3 bis B.5. Insbesondere wurden mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt und seitens der Vorhabenträgerin formgerechte Einverständniserklärungen der Rechtsbetroffenen vorgelegt, soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau bzw. eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung wegen der Überschreitung des unteren Prüfwertes nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke 4251 Hausach – Schiltach zwischen Bahn-km 3,706 bis 4,031 vor Steinschlag, Felssturzsrisiken und Hangrutschen.

Die Planung dient dazu, den steinschlaggefährdeten Gleisbereich vorsorglich vor möglicherweise herausbrechende Felsbrocken und Geröll, die den Gleisbereich erreichen können, mit einer technischen Sicherung unter Einhaltung aktueller technischer Standards dauerhaft zu sichern. Ein flüssiger Streckenbetrieb kann hierdurch aufrechterhalten werden. Ziele des § 1 AEG werden hierdurch verwirklicht (Sicherheit und Attraktivität des Eisenbahnbetriebs).

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Laut Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) wurden 3 Varianten mit Untervarianten in Bezug zur Nullvariante ohne bauliche Maßnahmen (Vegetationsrückschnitt und Fels- und Geröllberäumung bei Bedarf) untersucht.

Die Variante 3 mit Beräumung der Fangzäune 1 – 6. Erstellung von 2 Netzauflege im unteren Bereich und vier Fangzäunen und einer Fangschürze am oberen Rand der Netzauflegen stellt wegen des geringen Eingriffs in die Umwelt im Vergleich mit der Variante 1 und 2 mit großflächigen Übernetzung der Böschung ober- und unterhalb der bestehenden Fangzäune sowie die Errichtung zusätzlichen Fangzäune und -schürzen „eine bzgl. Sicherheit und Umweltverbrauch ausgewogene und auch kostengünstigere Lösung dar, zumal dadurch keine Eingriffe im Waldbiotop „Rappenfelsen S Wolfach erforderlich sind.

Im Erläuterungsbericht wird nachvollziehbar dargelegt, warum sich die Vorhabenträgerin für die Antragsvariante (Variante 3a) entschieden hat. Andere Varianten als die dargestellten drängen sich nicht auf. Überwiegende widerstrebende Belange, die für die Auswahl einer anderen der o. g. Varianten sprechen, bzw. durchgreifende Bedenken gegen die Realisierungsvariante sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

B.4.3 Gewässerschutz

Nördlich des Vorhabens fließt getrennt durch die Kreisstraße (K) 5361 (Kirnbacher Straße) in ca. 30 m Abstand die Kinzig (Gewässer II. Ordnung) Richtung Westen. Weder der Vorhabensbereich noch die BE-Fläche liegen im näheren Umfeld von Wasserschutzgebieten oder sind durch Hochwasser gefährdet.

Im Rahmen der Bauarbeiten besteht bedingt durch die Höhenlage der Bauwerke (insbesondere unfallbedingt) die Gefahr der Gewässerverschmutzung auch über den Wirkungspfad Boden.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehen Vorsorgemaßnahmen zum Boden-, Grundwasser- und Fließgewässerschutz (Maßnahmenblatt 005_V, Planunterlage 09.2) wie:

- Lagerung wassergefährdender Stoffe und Betankungsvorgänge auf versiegelten und nach unten abgedichtetem Untergrund,
- Bereitstellung von Bindemittel auf der Baustelle für Havarien und Tropfverluste,

kann eine relevante Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden diesbezüglich weder Forderungen noch Bedenken durch die TÖB mitgeteilt. Die Vorhabenträgerin erfüllt durch die z. v. g. Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben des WHG.

Zum Schutz vor möglichen Gewässerverschmutzungen wurde die z. v. g. Maßnahme durch die Plangenehmigungsbehörde konkretisiert und als Nebenbestimmung A.4.1 aufgenommen.

Somit stehen die Belange des Gewässerschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.4 Naturschutz

Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 09.1) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik und Vollständigkeit keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die geplante Felssicherung liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ Nr. 7. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 5.095 m². Davon entfallen anlagenbedingt 2.055 m² auf den an 2 Stellen zu vernetzenden Felshang einschließlich der 4 neu zu errichtenden Fangzäune und einer Fangschürze. Baubedingt entfallen 3.040 m² auf die vorübergehende Nutzung von Arbeitsräumen um die z. v. g. Netze, Fangzäune und -schürze einschließlich 257 m² für eine bereits versiegelte BE-Fläche und eine Eingleisstelle. Die rückwärtige Verankerung der Netze, Fangzäune, und -schürzen erfolgt über Felsnägeln.

In diesem Zusammenhang müssen vorübergehend 4.957 m² Vegetation und 84 m² Fels (Abraum) dauerhaft beseitigt werden.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von befestigten Straßen und Wegen sowie der Schotterfläche auf der o. g. BE-Fläche werden nicht als Eingriff beurteilt.

Die kleinflächigen dauerhafte Versiegelungen durch die Verankerung der Netze, Fangzäune und Schürze ist als unerheblich zu beurteilen. Durch Rekultivierung und natürliche Sukzession der in Anspruch genommen Flächen verbleibt nur ein geringes zu kompensierendes Defizit das durch eine Ökokontomaßnahme ausgeglichen wird.

Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlage 09.1) und den dazugehörigen Maßnahmenblättern (Planunterlage 09.2) im Sinne des § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG wie folgt dargestellt.

- 001_V: Umweltfachliche Bauüberwachung, Einweisung Baufirma, Gehölzschutz;
- 002_V: Einschränkung der Rodungsmaßnahmen;
- 005_V: Vorsorgemaßnahmen Boden- und Grundwasserschutz;
- 007_A: Rekultivierung und natürliche Sukzession;
- 008_A: Ökokontomaßnahme „5010 Hornberg 0632 Schachen“.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Umweltschutz des Landratsamt Offenburg als untere Naturschutzbehörde (UNB) in der Stellungnahme vom 22.07.2025 daraufhin gewiesen, dass der Arbeitsbereich an das aus mehreren Teilen bestehende Biotop „Rappenfelsen S Wolfach“ grenzt bzw. der Fangzaun 1 Teilbereiche des Biotops geringfügig überschneidet. Deshalb wurde zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen gefordert, Ablagerungen von Materialien und das Befahren mit schwerem Gerät oder sonstige Einwirkungen auf das Biotop in Form einer Nebenbestimmung zu untersagen.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 09.09.2025 erklärt, dass ein Befahren oder Ablagern aufgrund der steilen Böschung nicht vorgesehen ist. Im Bereich des Fangzaun 1 sei aber mit Bohrgut (Gesteinsmehl) in Form von Staub und Schlamm zu rechnen ist.

Die Vorhabenträgerin wurde daraufhin mit der E-Mail vom 25.11.2025 um eine fachgutachterliche Stellungnahme zum Gesteinsmehl gebeten.

In der E-Mail vom 25.11.2025 hat die Vorhabenträgerin folgende Stellungnahme durch den Ersteller des LBP vorgelegt:

Die Vegetation der zu vernetzenden Fläche besteht größtenteils aus Schlagflur, es sind nur sehr kleine Flächen mit offenem Felsen vorhanden. Die Fläche ist schattig: Oberhalb der Fläche befindet sich ein Waldgebiet, die Fläche ist zudem nach Nordwesten ausgerichtet. Da eine Erdauflage auf dem Gesteinsuntergrund

vorhanden ist, welche eine leichte Grundfeuchte besitzt, werden sich durch die Bohrungen nur geringe Mengen an Gesteinsstaub entwickeln bzw. werden sich die Stäube nur sehr kleinräumig (unter 2 m) im Umkreis der Bohrlöcher verteilen. Zudem wird der Gesteinsstaub durch einen nächsten Regenschauer wieder von Oberflächen abgewaschen. Aus fachgutachterlicher Sicht wird sich eventuell entstehendes Gesteinsmehl nicht auf das nach §30 gesetzlich geschützte Biotop auswirken.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde stellt das Gesteinsmehl für das Biotop aufgrund der geringfügigen Flächenüberschneidung mengen- und lagebedingt keine erhebliche Gefahr dar.

Zum Schutz des Biotops hält es die Plangenehmigungsbehörde aber für notwendig, dass der Arbeitsbereich zum Biotop abgegrenzt wird; siehe Nebenbestimmung A.4.2.3.

Aus Sicht der UNB und der Plangenehmigungsbehörde ist eine ökologische bzw. eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung mit Kenntnissen in den Fachbereichen Natur-, Arten und Immissionsschutz nach Maßgabe des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes einzurichten.

Die Anforderungen des o. g. Leitfadens sind erfüllt, es bestehen mehrere kontrollbedürftige Themenbereiche (siehe im Folgenden sowie B.4.5, B.4.6).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter in den Themenbereichen Natur-, Arten- und Immissionsschutz sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

Hinsichtlich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt als Plangenehmigungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die entsprechende Datenübermittlungspflicht auferlegen.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2 und 09.4) und die Nebenbestimmung A.4.2 wird den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen.

Naturschutzbelange stehen der vorliegenden Planung folglich nicht entgegen.

B.4.5 Artenschutz

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist, für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der im Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten, zu prüfen ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 10) unternommen. Dabei wurde geprüft, inwieweit Wirkfaktoren im Wirkungsbereich des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

Im ersten Schritt konnte das zu untersuchende Artenspektrum für den Felshang entlang der Gleisanlage und die BE-Fläche auf die Artengruppen Reptilien, Vögel (Avifauna) und Fledermäuse eingegrenzt werden.

Im zweiten Schritt wurden 6 Begehungen des Felshangs zur Erfassung von Reptilien und Vögel von März bis Juni 2022 und eine Übersichtsbegehung der BE-Fläche im Juni 2024 durchgeführt.

Bei 5 der 6 Begehungen 2022 wurden insgesamt 30 Vogelarten (15 Brutvogelarten) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen.

Bei keiner der Begehungen 2022 und 2024 konnten Reptilien nachgewiesen werden auch nicht unter den 3 ausgelegten Reptilienblechen.

Bezüglich der Fledermäuse konnten keine potenzielle Quartierstrukturen wie Spalten oder Höhlungen im Fels oder Bäumen festgestellt werden. Schwärmkontrollen wurden nicht durchgeführt, da Nacharbeiten nicht beabsichtigt sind.

Im Bereich der BE-Fläche wurden am 27.06.2025, 11.07.2025 und 03.09.2025 erneut Begehungen, wegen dem möglichen Vorkommen von Reptilien durchgeführt, da die Übersichtsbegehung 2024 nicht aussagekräftig genug war.

Da bei den 3 Begehungen keine Reptilien vorgefunden wurden, entfallen somit laut der Vorhabenträgerin die ursprünglich geplanten Maßnahmenblätter zum LBP (Planunterlage 09.2)

- 003_V Vergrämung der Reptilien durch Entwertung der BE-Fläche,
- 004_V Aufstellen von Reptilienschutzzäunen und Kontrolle der BE-Fläche und
- 006_CEF Anlegen von Reptilienhabitaten.

Im Abs. 5.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung wird nachvollziehbar dargelegt, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen laut den Maßnahmenblättern zum LBP (Planunterlage 09.2) wie

- 002_V Einschränkung der Rodungsmaßnahmen,

die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat sich das Amt für Umweltschutz des Landratsamt Offenburg als untere Naturschutzbehörde (UNB) mit der Stellungnahme vom 22.07.2025 auch zum Artenschutz geäußert. Bezüglich eines möglichen Reptilienvorkommens auf der BE-Fläche wurde gefordert, die 2025 durchgeführten Reptilienerfassungen der UNB mitzuteilen und bei der Feststellung eines Vorkommens mindestens 5 Eidechsenfenster mit jeweils einem Totholzhaufen anzulegen. Dabei sei die BE-Fläche zu Beginn der Aktivitätsphase zu mähen und nach Installation eines Reptilienschutzzauns auf noch vorhandene Reptilien abzusuchen und diese in die z. v. g. Eidechsenfenster umzusiedeln.

Nächtliche Bauarbeiten und Baustellenbeleuchtungen seien wegen der Fledermäuse auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 09.09.2025 lediglich zugesagt die Erfassung der Reptilien der UNB mitzuteilen.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind wegen des o.g. Ergebnis der 3 Begehungen 2025 die Forderungen bezüglich der Erstellung von Eidechsenfenster mit Ersatzhabitaten und der Umsiedlung gegenstandslos geworden.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2, 09.4 und 10), siehe Maßnahmen 002_V und im Besonderen der Nebenbestimmung A.4.2.2, sowie den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (siehe Planunterlage 1 Kap. 8 u. 9.4) wird den Belangen des Artenschutzes auch im Sinne der o.g. Forderungen der UNB bzgl. Reptilien und Fledermäusen Rechnung getragen. Da das Vorhaben durch eine berichtspflichtige generelle umweltfachliche Bauüberwachung begleitet wird, kann auf Unwägbarkeiten und geänderte Umstände vor Schadenseintritt mit den notwendigen Maßnahmen reagiert werden (s. Nebenbestimmung A.4.1).

Insgesamt genügt das um die Nebenbestimmung ergänzte Artenschutzkonzept den rechtlichen Vorgaben.

Somit stehen die Belange des Artenschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.6 Bodenschutz

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium (RP) Freiburg in der Stellungnahme zur Bodenkunde vom 21.07.2025 darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) beim Einwirken auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar (5.000 m²) ein Bodenschutzkonzept und bei mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen sind.

Die Vorhabenträgerin hat in der überarbeiteten Rückäußerung vom 09.09.2025 darauf verwiesen, dass von 5.041 m² dauerhaft nur 2.055 m² mit einer Netzauflage überspannt werden und mit deutlich weniger als 500 m³ Felsmaterial zu rechnen ist und deshalb weder ein Bodenschutz- noch ein Abfallverwertungskonzept erforderlich ist.

Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich wegen der natürlichen Sukzession der zu vernetzenden Flächen von 2.055 m² und Arbeitsräume von 2.783 m² sowie einem Abraum von nur 45 m³ (110 t) der Meinung der Vorhabenträgerin an.

Der verbleibende Bodeneingriff ist gering und aufgrund des geotechnischen Berichts (Planunterlage 12.1) zur Sicherung der Bahnstrecke zwingend erforderlich.

B.4.7 Immissionsschutz

Parallel zum Vorhaben erstreckt sich am gegenüberliegenden nördlichen Ufer der Kinzig getrennt durch die Bundesstraße (B) 294 ein Gewerbe- und ein Mischgebiet hinter den wiederum die eigentliche Wohnbebauung der Stadt Wolfach beginnt. Der Abstand zwischen dem Vorhaben und der Wohnbebauung beträgt ca. 200 m Luftlinie und ca. 400 m zur Parkinson-Klink an der Kreuzbergstraße 12-16.

Rechtliche Grundlage für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens sind §§ 22, 66 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) findet keine Anwendung da es sich nach § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV weder um den Bau noch um eine wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahn handelt.

Bezüglich der Erschütterung ist die DIN 4150 Teil 2 und 3 rechtsverbindlich anzuwenden.

Den rechtlichen Rahmen zur Vermeidung und Minimierung von Staub bei Abbruch, Aushub, Zwischenlagerung und Entsorgungen stellt § 22 BImSchG dar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Vorliegend war es somit erforderlich, insbesondere die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 11) durchführen lassen.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Erläuterungsbericht Abs. 9.4.5 (Schall und Erschütterungen) maßgeblich folgende in der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen genannte Randbedingungen und vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen zu eigen gemacht:

- Auf Bauarbeiten im immissionskritischen Nachtzeitraum wird verzichtet;
- Die Forderung nach lärmarmen Typen der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen (Beachtung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden in den Ausschreibungsunterlagen aufgenommen;
- Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung werden vermieden;
- Die Anwohner werden rechtzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen in Kenntnis gesetzt (z. B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit);
- Maßnahmen zur Lärminderung (Verringerung der Einsatzzeiten oder Austausch bestimmter Maschinen und Geräte, kurzfristige Einleitung von technischen Maßnahmen zur Lärminderung) werden geprüft, sobald in den späteren Planungsphasen die Informationen über die einzusetzenden Maschinen und technologischen Abläufe vorhanden sind. Insbesondere der Parkinson-Klinik

Ortenau auf der Kreuzbergstraße 12 -16 wird ein Ansprechpartner bei der DB benannt, um bei Beschwerden zu Baulärm sofort Maßnahmen zur Lärminderung einleiten zu können;

- Die Dauer der Baumaßnahme beträgt ca. 10 – 12 Wochen.

Der Verzicht auf Nacharbeiten war aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde entscheidend für die Wahl des richtigen Verwaltungsverfahrens. Mithilfe des oben umschriebenen für ausreichend befundenen Schallschutzkonzepts gelingt es der Vorhabenträgerin, das Vorhaben unter die Erheblichkeitsschwelle zu drücken (keine lärmbezogene Rechtsbetroffenheit, vgl. § 74 Abs. 6 VwVfG).

Bezüglich der Erschütterungen kommt die Untersuchung auf Basis der geplanten Bauverfahren und Abstände zum Schluss, dass Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) und auch etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 nicht zu erwarten sind.

Von einer Zumutbarkeit der Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung des wie oben beschriebenen Immissionsschutzkonzepts ausgegangen werden. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die AVV Baulärm und die DIN 4150 Teil 2 und 3 werden als Verwaltungsvorschriften bzw. untergesetzliches technisches Regelwerk für verbindlich erklärt (siehe Nebenbestimmung A.4.3.1).

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 22.07.2025 auf die allgemein anzuwendenden Grundsätze der AVV Baulärm und der 32 BImSchV sowie auf die z. v. g. genannten Maßnahmen verwiesen.

Somit stehen die Belange des Immissionsschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.8 Abfallwirtschaft und Altlasten

Im Zug der Felsberäumung fallen ca. 110 t Abraum an. Eine Wiederverwendung des Felsschutts ist nicht vorgesehen.

Rechtliche Grundlage für die Felsberäumung, Lagerung und Entsorgung des dabei anfallenden Abraums bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Dabei sind besonders die Pflichten zur

Gefahrenabwehr § 4 BBodSchG und die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft § 7 KrWG i. V. m. § 6 Abfallhierarchie und § 15 Grundpflichten zur Abfallbeseitigung zu beachten.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamt Offenburg in seiner Funktion als untere Abfallrechtsbehörde (UAB) in der Stellungnahme vom 22.07.2025 keine grundsätzlichen Bedenken aber den unter A.8.3 genannten Hinweis gegeben.

Somit stehen die Belange der Abfallwirtschaft der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.9 Waldwirtschaft

Das Vorhaben grenzt an den westlichen Rand des Siechenwald. Der zu vernetzende Hangbereich ist laut LBP (Planunterlage 09) als Schlagflur eingestuft.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Referat 83 im Regierungspräsidium Freiburg in der forstfachlichen Stellungnahme vom 21.07.2025 klargestellt, dass im Geltungsbereich der Planungen kein Wald im Sinne von §§ 2 LWaldG / BWaldG vorliege.

Kein Wald im Sinne dieser Gesetze seien mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außenliegenden Gleises, oder wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liege, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter.

Im Übrigen handele es sich bei den dargestellten Maßnahmen auch nicht um eine andere Nutzungsart, die eine Waldumwandlung erforderlich mache.

Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, seien die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Vor diesem Hintergrund, seien nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche / -fachliche Belange von dem im Betreff genannten Vorhaben nicht berührt.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde kommt das Amt für Waldwirtschaft des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 22.07.2025

zum selben Schluss wie das RP Freiburg, dass kein Wald bzw. Eingriffe in Wald im Rahmen des Vorhabens vorliegen.

Somit stehen die Belange der Waldwirtschaft der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Vorhaben liegt am südöstlichen Hang des Kinzigtals. Weder ist ein Zugang von der Kirnbacher Straße noch sind Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der zu sichernden Hangabschnitte geplant und/oder beabsichtigt.

Der Zugang und die Versorgung der Baustelle erfolgt, von der BE-Fläche gegenüber des Bahnhof Wolfach über den Bahnübergang bei Bahn-Km 4,753, ausschließlich schienengebunden.

Somit stehen die Belange und Sicherheit des Straßenverkehrs der vorliegenden Planung nicht entgegen; siehe diesbezüglich auch die Hinweise des RP Freiburg A.8.2 und des Landratsamt Offenburg A.8.3.

B.4.11 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bei der DB Immobilien eine Kampfmittelauskunft für die Strecke 4251 von km 3,700 – 4,050 und km 4,820 – 4,900 eingeholt.

Laut der Stellungnahme vom 08.09.2022 gab es keine kampfmittelverdächtigen Aktivitäten im Vorhabenbereich, weshalb keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplante Baumaßnahme erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme und Erwerb von Grundflächen Dritter. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis entsprechend dargestellt (vgl. lfd. Nr. 1 der Planunterlagen 05 und 06).

Die für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Einverständniserklärungen liegen vor.

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um die durch Netze, Fangzäune und -schürzen zu sichernden Hangbereiche und der dafür notwendigen Arbeitsräume. Diese sind nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe der

landschaftspflegerischen Begleitplanung wieder in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Dies wird durch die Nebenbestimmung A.4.4 sichergestellt.

Somit stehen die Belange der Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.13 Geotechnik

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld die antragsgegenständlichen Hangsicherungen einer geotechnischen Prüfung unterzogen (s. Planunterlage 12), deren Ergebnisse und technische Umsetzung (s. Planunterlage 1) in der TÖB-Beteiligung unbeanstandet blieben. Dem als Entscheidungsgrundlage vorgelegten Gutachten und als Ergebnis der TÖB-Beteiligung sind keine fachlichen Einwände gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu entnehmen.

Die gewählte Variante weicht im Bereich 3 geringfügig von der im geotechnischen Bericht untersuchten und fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahme dahingehend ab, dass eine Vernetzung mit daran anschließender Auffangschürze oder Fangzaun vorgeschlagen wurde aber eine Kombination aus allen dreien mit einer Lücke zwischen Auffangschürze und Fangzaun gewählt wurde.

Die Vorhabenträgerin wurde daraufhin mit der E-Mail vom 25.11.2025 um eine fachgutachterliche Stellungnahme zu der Abweichung gebeten.

In der E-Mail vom 25.11.2025 hat die Vorhabenträgerin folgende Stellungnahme des Erstellers der geotechnischen Prüfung (Bericht) vorgelegt:

Im Gutachten, Kapitel 8.5.1 wird für den Abschnitt 3 ein Schutznetz von der Unterkante der Felsböschung bis zu den bestehenden Fangzäunen empfohlen.

Wie im Querprofil 3 des Bauwerksplans (Unterlage 07) zu erkennen, kann die Böschung unterhalb der bestehenden Fangzäune 4 und 5 in zwei Teile geteilt werden. Der untere Teil besteht aus einer steileren Felsböschung. Darüber befindet sich eine flacherer Lockergesteinsböschung. Im flacheren Abschnitt ist lediglich mit Steinschlag zu rechnen. Aus diesem Grund spricht aus gutachterlicher Sicht nichts dagegen, das Schutznetz nur über den steileren Bereich zu verlegen und den flacheren Bereich mittels Auffangschürze zu sichern. Hierbei reduziert sich die zu vernetzende Fläche deutlich gegenüber dem Vorschlag im Gutachten. Diese Variante wurde daher aus umwelttechnischer, wirtschaftlicher und bautechnischer Sicht als Vorzugsvariante gewählt.

Somit steht die gewählte Variante aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde der Genehmigung nicht entgegen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die in der Plangenehmigung verfüigten Nebenbestimmungen konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der TÖB-Beteiligung sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung vorgenommener Anpassungen durch Nebenbestimmungen alle erforderlichen Schutzkonzepte aufgestellt, um die Umwelteinwirkungen möglichst gering und unterhalb von Erheblichkeitsschwellen zu halten. Notwendige Einverständniserklärungen liegen vor.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 27.11.2025

Az. 591ppw/124-2025#013

EVH-Nr. 3537871

Im Auftrag

(Dienstsiegel)